



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 30. MAI 2025

NR. 22

SEITEN 621 – 657



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 621 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 623 Beschluss
623 Erwahrung
Abstimmungsergebnisse

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 624 Verfügung Jagdzeiten
2025/2026
625 Verfügung Jagdplanung 2025

Gemeinden

- 629 Testamentseröffnung

Korporationen

Korporation Uri

- 630 Einberufung

- 631 **Eigentumsübertragungen**

- 634 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 640 Auflage- und
Einspracheverfahren
640 Bauplanauflagen

Offene Stellen

- 642 Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 643 Pfändungsanzeige/-urkunde

Rechtsauskunft

- 645 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 646 Gesetz über das Öffentlich-
keitsprinzip der kantonalen
Verwaltung (Öffentlichkeits-
gesetz; OeG); Änderung

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

- 651 Verordnung über den
Finanzausgleich der Römisch-
Katholischen Landeskirche Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserterate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 21. Mai 2025 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Kurt Gisler, Altdorf

1. Wahlen
- 1.1 Als Präsident der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission wird für den Rest der bis Juni 2026 dauernden Amtsperiode gewählt: Fabio Affentranger, Altdorf.
- 1.2 Als nebenamtlicher kantonaler Datenschutzbeauftragter für die restliche Amtsdauer vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 wird gewählt: MLaw Amin Ghiasi, wohnhaft in Zürich.
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Die Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri», als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
- 2.2 Die Kantonsrechnung für das Jahr 2024 wird genehmigt. Die Informationen zum Globalbudget Personalaufwand werden zur Kenntnis genommen.
- 2.3 Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2024 der Urner Kantonalbank werden genehmigt. Der Antrag des Bankrats für die Verwendung des Bilanzgewinns wird gutgeheissen. Dem Bankrat wird Entlastung erteilt.
- 2.4 Die Jahresrechnung 2024 und der Geschäftsbericht 2024 des Kantonsspitals Uri werden genehmigt. Dem Spitalrat des Kantonsspitals Uri wird Entlastung erteilt.
- 2.5 Beim Obergericht des Kantons Uri wird per 1. Juli 2025 eine auf vier Jahre befristete 80-Prozent-Stelle einer Gerichtsschreiberin / eines Gerichtsschreibers bewilligt. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird das Globalbudget Personal 2025 bis 2026 bzw. bis 2029 entsprechend erhöht.
- 2.6 Der Nachtragskredit Massnahmen Herdenschutz über 100 000 Franken wird beschlossen.
- 2.7 Der Nachtragskredit Radwegnetz über 500 000 Franken wird beschlossen.
- 2.8 Der Budgetübertrag Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen 2024 bis 2027 über 1 359 151 Franken wird zur Kenntnis genommen.
- 2.9 Der Nachtragskredit stiftung papilio über 978 000 Franken zulasten der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen.

- 2.10 Der Nachtragskredit stiftung papilio über 179000 Franken zulasten der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird beschlossen.
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Der Bericht zur Schaffung eines Kurzzeitgymnasiums wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat von Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung eines Kurzzeitgymnasiums als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
- 3.2 Vom Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig beschliesst der Landrat, den Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner für die Gemeinden für die Periode 2025 bis 2028 unverändert zu belassen:
- Tarifzone 1 mit 7 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
 - Tarifzone 2 mit 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
 - Tarifzone 3 mit 3 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
- Damit beträgt der neue jährliche Beitrag durch die Gemeinden 238 122 Franken. Der Kanton leistet einen äquivalenten Beitrag pro Jahr. Die Gemeindebeiträge werden den Gemeinden jährlich durch die Volkswirtschaftsdirektion in Rechnung gestellt.
- 3.3 Vom Bericht zur Eignerstrategie Wasserkraft 2024 wird Kenntnis genommen.
- 3.4 Vom Bericht zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wird Kenntnis genommen.
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 4.1 Der Bericht der Finanzkommission (Mitte April 2024 bis Ende April 2025) wird zur Kenntnis genommen.
5. Parlamentarische Vorstösse
- 5.1 Neue parlamentarische Vorstösse
- Parlamentarische Empfehlung Mario Baumann, Wassen, zu «1. Hilfe an den Volksschulen»
 - Parlamentarische Empfehlung Andreas Gisler, Seedorf, zu ÖV-Anschluss an IC-Verbindungen
 - Interpellation Elias Epp, Silenen, zu Einstellung Rollende Landstrasse, Auswirkungen auf Uri
- Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
6. Fragestunde
- Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 23. Mai 2025

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

In seiner Sitzung vom 20. Mai 2025 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen: Die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» hat die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist damit formell zustande gekommen.

Altdorf, 30. Mai 2025

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse vom 18. Mai 2025 zum Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz), zur Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz), zur Revision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz) und zur kantonalen Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» anlässlich seiner Sitzung vom 27. Mai 2025 erwahrt.

Altdorf, 30. Mai 2025

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Jagdzeiten 2025/2026

1. Hochwildjagd

1. bis und mit 13. September 2025

Einschränkungen

Hirschspiesser jagdbar 1. bis und mit 3. September 2025
(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Laktierende Kühe und Kälber jagdbar 11. bis und mit 13. September 2025

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 11. September 2025 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 10. September 2025) mit einer SMS-Meldung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I–IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Hirschwild. Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 8. November 2025 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. Niederwildjagd

13. Oktober bis und mit 29. November 2025

Einschränkungen Rehjagd

Rehböcke jagdbar 13. bis und mit 18. Oktober 2025

Rehgeissen jagdbar 13. bis und mit 14. Oktober 2025

Rehkitze jagdbar 15. bis und mit 21. Oktober 2025

Einschränkung nur Gebiet Ursern:

Rehgalber jagdbar 13. bis und mit 14. Oktober 2025

Schneehasen- und Schneehühnerjagd 3. bis und mit 29. November 2025

Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vortag der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über eine allfällige Nichtdurchführung der Rehjagd informiert.

3. Wasserwildjagd

3. November bis und mit 13. Dezember 2025

4. Passjagd

22. Oktober bis und mit 31. Dezember 2025

2. Januar 2026 bis und mit 15. Januar 2026 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2026 bis und mit 28. Februar 2026 (Fuchsjagd)

5. Schontage und Schonzeiten

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag (ausser erste Rehjagdwoche).

Am Donnerstag, 16. Oktober 2025 ist die Niederwild-/Rehjagd offen.

6. Steinwildreduktionsabschuss

1. September bis und mit 31. Oktober 2025

7. Abgabe der Abschusskarten

Hochwildjagd bis und mit 26. September 2025

Hirschnachjagd (Abgabe nur wenn

Nachjagd in entspr. Region) bis und mit 19. Dezember 2025

Rehjagd bis und mit 31. Oktober 2025

Niederwildjagd bis und mit 19. Dezember 2025

Pass- und Wasserwildjagd bis und mit 6. März 2026

Altdorf, 30. Mai 2025

Sicherheitsdirektion Uri

Céline Huber, Regierungsrätin

Verfügung Jagdplanung 2025

Aufgrund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2025:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

| Region | Abschussplanung Ziel/Richtzahl | | | | | |
|---|--|------------|------------|------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Total | Kälber | Spiesser | Schmal- tiere | ♂ 2-jährig und älter | ♀ 2-jährig und älter |
| I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen* | (72) ¹ 80 (46 weibl.) ² | (18) 18 | (7) 7 | (17) 17 | (18) 18 | (20) 20 |
| II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden* | (118) ¹ 134 (73 weibl.) ² | (25) 30 | (10) 14 | (20) 22 | (23) 32 | (40) 36 |
| III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen* | (170) ¹ 190 (109 weibl.) ² | (35) 29 | (21) 18 | (25) 35 | (42) 49 | (47) 59 |
| Total Regionen I–III | (360) ¹ 404 (228 weibl.) ² | (74) 77 | (44) 39 | (56) 74 | (81) 99 | (105) 115 |
| IV Andermatt, Hospental, Realp* | (30) ¹ 52 (26 weibl.) ² | (0) 3 | (8) 5 | (5) 10 | (13) 20 | (4) 14 |
| Total Regionen I–IV | (390) ¹ 456 (254 weibl.) ² | (74) 80 | (52) 44 | (61) 84 | (94) 119 | (109) 129 |

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ effektive Jagdstrecke 2024

² Kühe, Schmaltiere, weibl. Kälber

Aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen 2022 während der Hochwildjagd in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietsteilen werden auch dieses Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren sowie während der Nachjagd allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Laktierende Kühe und Kälber sind vom 11. bis und mit 13. September 2025 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr ist Fr. 2.– pro kg.

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 11. September 2025 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 10. September 2025) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Für den irrtümlichen Abschuss von geschützten männlichen Hirschen ist eine Gebühr von Fr. 10.–/kg zu entrichten. Das Geweih wird konfisziert.

Bei der Hirschstrecke in den Regionen ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe, Schmaltiere und weiblicher Kälber muss erfüllt werden.

Werden die nachfolgend aufgeführten Abschüsse pro Region bei den weiblichen Hirschen während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist:

Region 1: 46 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 2: 73 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 3: 109 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 4: 26 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I–IV eine besondere Nachjagd auf Hirschwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen begrenzt werden.

Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 8. November 2025 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung. Kann das Plansoll während der Nachjagd nicht erreicht werden, behält sich die Jagdverwaltung vor, Hirschabschüsse zur besseren Erreichung des Zieles durchzuführen.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach 1–2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Nachjagd bei Treibjagden das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern obligatorisch.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Aufgrund der lokal-regional eher tiefen Gämbsbestände hat die Jagdkommission beschlossen, dass pro Jagdpatent wie letztes Jahr nur eine Gämse erlegt werden darf.

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämbsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämbsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

| | Richtzahlen für die Abschussplanung | | | |
|---------|---|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Total | Jahrtiere | ♂ 2-jährig und älter | ♀ 2-jährig und älter |
| Gämssen | (400) ¹ (358) ² 400 | (40) (6) 40 | (260) (262) 260 | (100) (90) 100 |

¹ Richtzahlen 2024

² effektive Jagdstrecke 2024

Rehwild

Um den Rehbestand zu stabilisieren, ist die Jagd auf Geissen wie in den letzten Jahren nur in den ersten 2 Jagdtagen zugelassen.

| | Richtzahlen für die Abschussplanung | | | |
|------|---|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Total | Kitze | ♂ 1-jährig und älter | ♀ 1-jährig und älter |
| Rehe | (300) ¹ (280) ² 300 | (30) (6) 30 | (150) (190) 150 | (120) (84) 120 |

¹ Richtzahlen 2024

² effektive Jagdstrecke 2024

Pro Patent sind folgende 3 Abschlussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Altdorf, 30. Mai 2025

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Gemeinden

Testamentseröffnung

Der am 19. September 2024 in Bürglen UR verstorbene Paul Anton Stadler, geboren am 12. Juli 1933, ledig, von Bürglen UR, wohnhaft gewesen in 6454 Bürglen, Gosmergartä, hat mit einer letztwilligen Verfügung vollumfänglich über seinen Nachlass verfügt.

Den gesetzlichen Erben steht das Recht zu, Einsicht in das Testament zu nehmen. Im Sinne von Art. 558 ZGB und Art. 64 Abs. 2 EG/ZGB wird den gesetzlichen Erben hiermit angezeigt, dass sie innerhalb Monatsfrist seit erstmaliger Erscheinung dieser Mitteilung (23. Mai 2025) unter Vorlage von Beweismitteln berechtigt sind, bei der unterzeichneten Amtsstelle Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass die letztwillige Verfügung vollstreckt wird, sofern deren Berechtigung innert der oben angegebenen Frist nicht ausdrücklich bestritten wird.

Bürglen, 30. Mai 2025

Gemeinderat Bürglen

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 13. Juni 2025, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte:

1. Orientierungen
2. Korporationsgemeinde Uri
 - 2.1 Orientierung über den Ausschuss;
Aufteilung der Abteilungen Waldungen, Weiden und Verwaltung
 - 2.2 Protokoll vom 4. Mai 2025;
Genehmigung
3. Projekte und Beiträge
 - 3.1 Stiftung Haus zur Treib, Seelisberg;
Fr. 100'000.– an die Restaurierung und Neuausrichtung Haus zur Treib, Seelisberg
4. Allmendvergaben
 - 4.1 Alpengenossenschaft Stössli, Bristen;
57 m² für Anbau an Alpkäserei Stössli, Bristen
5. Verträge
 - 5.1 Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE);
Erster Wirkungsbericht 2024
6. Konzessionen
 - 6.1 ebs Energie AG, Schwyz;
Erteilung der Konzession für die Nutzung der Korporationsgewässer für die Muotakraftwerke
7. Fragerunde

Altdorf, 30. Mai 2025

Im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber:
Stephan Huber

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Attinghausen

Parzelle von 77 m², ab Grundstück Nr.: 173.1203, Plan Nr. 5, Wehrheim, Gebäude Vers.Nr. 607, Gebäude Vers.Nr. 609, Burgstrasse 1, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 171.1203, Plan Nr. 5, Burghofstatt, Wehrheim, Strasse, Weg, Trottoir, Gartenanlage, Verkehrsinsel, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Gisler Walter Anton, Eygasse 15, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Januar 1991

Flüelen

Grundstück Nr.: 536.1207, 221 m², Plan Nr. 7, Gruonmätteli, Gebäude Vers.Nr. 685, Gruonmatt 7 (102 m²), Gartenanlage (113 m²), übrige befestigte Flächen (6 m²); Grundstück Nr.: M795.1207, $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. 218.1207; Grundstück Nr.: M797.1207, $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. 218.1207

Veräusserer:

Hänsli-Wälti Alois Adolf Josef und Margareta, Gruonmatt 7, 6454 Flüelen

Erwerber:

Hänsli Lukas Peter, Gruonmatt 5, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. August 1995

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3980.1213, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Geschosswohnung Nr. 16.6 im 2. OG und Nebenraum (senfgelb), $\frac{74}{1000}$ Miteigentum an Nr. 380.1213; Grundstück Nr.: M3997.1213, Autoeinstellplatz Nr. 14, $\frac{57}{1000}$ Miteigentum an Nr. S3970.1213

Veräussererin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Annen-Achermann Beat und Veronika Margrit, Busti 8a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Dezember 2021, 3. Mai 2023, 12. Dezember 2023

Seedorf

Grundstück Nr.: S1000.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung West im Erdgeschoss und Nebenräume, $\frac{21}{1000}$ Miteigentum an Nr. 725.1214; Grundstück Nr.: M73113.1214, Autoabstellplatz P 13, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D731.1214

Veräusserin:

Leautaud Martha, Gandermatte 3, 6462 Seedorf

Erwerber:

Leautaud Marc Johannes, Palanggenmatt 1, 6462 Seedorf; Leautaud Patrick Wilhelm, Palanggenmatt 5, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. November 2004, 31. Dezember 2007, 16. Januar 2008

Seedorf

Grundstück Nr.: S1241.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. OG und Nebenraum (B.22, aubergine), $\frac{433}{10000}$ Miteigentum an Nr. 33.1214; Grundstück Nr.: M1285.1214, Autoabstellplatz Nr. 29, $\frac{10}{415}$ Miteigentum an Nr. S1227.1214; Grundstück Nr.: M1286.1214, Autoabstellplatz Nr. 30, $\frac{10}{415}$ Miteigentum an Nr. S1227.1214

Veräusserin:

Zwyssigmatte AG, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bachmann Peter, Unter Sidhalden 14, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Juli 2024, 20. Dezember 2024

Silenen

Grundstück Nr.: 729.1216, 336 m², Plan Nr. 20, Efibach, Gebäude Vers.Nr. 1794, Efibach 8 (97 m²), Gartenanlage (213 m²), übrige befestigte Flächen (26 m²)

Veräusserer:

Bertolosi Roger Armin, Efibach 8, 6473 Silenen

Erwerber:

Brand Sascha Christoph und Tamara, Gotthardstrasse 25, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Oktober 2002

Silenen

Grundstück Nr.: D1200.1216, 45 m², Plan Nr. 37, Vorder Etzliboden, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1255.1216, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Kieliger Bernhard Gottlieb, Neuengaden 10, 6473 Silenen

Erwerber:

Kieliger Marco, Gotthardstrasse 207, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. April 2019

Grundstück Nr.: S2039.1216, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (rot), ½ Miteigentum an Nr. 794.1216

Veräusserer:

Kieliger-Näf Bernhard Gottlieb und Margrit, Neuengaden 10, 6473 Silenen

Erwerber:

Kieliger Marco, Gotthardstrasse 207, 6473 Silenen; Scheiber Karin, Kirchstrasse 72a, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Oktober 1984, 20. Juni 2012

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1055.1219, 828 m², Plan Nr. 2, Matte, Gebäude Vers.Nr. 1197, Ahorn 10 (98 m²), Gartenanlage (319 m²), Acker, Wiese, Weide (259 m²), übrige befestigte Flächen (152 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Jessen Claus, Ahorn 10, 6465 Unterschächen

Erwerberin:

Jessen Heike, Ahorn 10, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Februar 2010

Wassen

Grundstück Nr.: 636.1220, 3667 m², Plan Nr. 15, Leweren, Acker, Wiese, Weide (3236 m²), übrige bestockte Flächen (387 m²), Fluss, Bach, Kanal (44 m²); Grundstück Nr.: 654.1220, 3318 m², Plan Nr. 14, Plan Nr. 15, Mätteli, Acker, Wiese, Weide (2107 m²), geschlossener Wald (806 m²), übrige humusierte Flächen (332 m²), übrige befestigte Flächen (73 m²); Grundstück Nr.: 655.1220, 2476 m², Plan Nr. 14, Husen, Riedgarten, Gebäude Vers.Nr. 402 (229 m²), Acker, Wiese, Weide (1988 m²), übrige befestigte Flächen (234 m²), Gartenanlage (25 m²); Grundstück Nr.: 697.1220,

12820 m², Plan Nr. 15, Leweren, Gebäude Vers.Nr. 424 (53 m²), Acker, Wiese, Weide (12573 m²), übrige bestockte Flächen (153 m²), Fluss, Bach, Kanal (25 m²), Geröll, Sand (16 m²); Grundstück Nr.: 698.1220, 21 844 m², Plan Nr. 15, Leweren, Acker, Wiese, Weide (11 000 m²), geschlossener Wald (9836 m²), Fels (698 m²), Fluss, Bach, Kanal (310 m²); Grundstück Nr.: 711.1220, 4963 m², Plan Nr. 14, Plan Nr. 15, Mätteli, Acker, Wiese, Weide (4963 m²); Grundstück Nr.: 715.1220, 9198 m², Plan Nr. 14, Riedgarten, Acker, Wiese, Weide (7239 m²), geschlossener Wald (1959 m²); Grundstück Nr.: 719.1220, 17042 m², Plan Nr. 14, Husen, Gebäude Vers. Nr. 408, Husen 3 (124 m²), Gebäude Vers.Nr. 409 (30 m²), Acker, Wiese, Weide (14068 m²), übrige bestockte Flächen (1659 m²), Gartenanlage (530 m²), Fluss, Bach, Kanal (513 m²), übrige befestigte Flächen (118 m²); Grundstück Nr.: 721.1220, 110 m², Plan Nr. 14, Husen, Gebäude Vers.Nr. 417 (45 m²), Gartenanlage (65 m²)

Veräusserin:

Walker-Epp Verena, Husen 3, 6485 Meien

Erwerber:

Kälin Lars Daniel, Husen 3, 6485 Meien

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Oktober 2005, 18. Oktober 2005

Altdorf, 30. Mai 2025

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
22. bis 27. Mai 2025*

wunderlin-training GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-115.116.540, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 195 vom 8.10.2009, S.18, Publ. 5282784). Statutenänderung: 15.5.2025. Sitz neu: Bürglen (UR). Domizil neu: Wiltschi 11, 6463 Bürglen UR. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag und Inventarliste vom 29.9.2009 Fitnessgeräte und einen PC, wofür 20 Stammanteile zu Fr. 1000.– ausgegeben und Fr. 1726.06 als Forderung gutgeschrieben werden.]. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Alle Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich per Brief oder per E-Mail an die Adresse der Gesellschafter.

Gattlen's Weine GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-105.494.288, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 10.4.2025, Publ. 1006305287). Die Erbgemeinschaft Walter Gattlen besteht aus Claudia Maria Gattlen, von Bürchen, in Seedorf UR, Michèle Gattlen, von Bürchen, in Attinghausen, und Janik Gattlen, von Bürchen, in Seedorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gattlen, Walter, von Bürchen, in Seedorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 21 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Erbgemeinschaft Walter Gattlen, Gesellschafterin, mit 21 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Gattlen, Claudia Maria, von Bürchen, in Seedorf (UR), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift].

Dätwyler Führungs AG,

in Altdorf (UR), CHE-101.732.224, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 148 vom 2.8.2024, Publ. 1006098684). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Breu, Jens, von Obereggen, in Altstätten, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivprokura zu zweien.

Dorfladen-Genossenschaft Bristen,

in Silenen, CHE-209.792.101, Genossenschaft (SHAB Nr. 145 vom 29.7.2024, Publ. 1006095798). Die Genossenschaft verzichtet ab dem Geschäftsjahr, das am 1.1.2026 beginnt, auf eine eingeschränkte Revision.

Martin Gabriel GmbH,

in Andermatt, CHE-430.774.568, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 245 vom 16.12.2021, Publ. 1005358644). Domizil neu: Kirchgasse 13, 6490 Andermatt.

Spillmann Informatik GmbH,

in Schattdorf, CHE-106.323.376, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 24.12.2020, Publ. 1005057535). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Remec AG, in Schattdorf (CHE- 115.464.283), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schpyys und Trank GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-304.978.567, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 14 vom 20.1.2022, Publ. 1005385309). Firma neu: *Schpyys und Trank GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 19.5.2025 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.5.2025, 13.35 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

AudioPhil Giebe,

in Altdorf (UR), CHE-179.227.656, Flüelerstrasse 145, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Messung, Berechnung, Beratung und Umsetzung von akustischen Massnahmen. Eingetragene Personen: Giebe, Philipp, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Remec AG,

in Schattdorf, CHE-115.464.283, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 31.3.2022, Publ. 1005439558). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Spillmann Informatik GmbH, in Schattdorf (CHE-106.323.376), gemäss Fusionsvertrag vom 1.3.2025 und Bilanz per 31.1.2025. Aktiven von Fr. 102 062.60 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 5 713.95 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Stammanteile der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Italmedpro GmbH,

in Andermatt, CHE-222.854.299, c/o Rolf Wildberger, Kirchgasse 13, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.5.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel und die Vermietung von therapeutischen Geräten sowie anderen Produkten. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Erbringung von Dienstleistungen im Veterinärwesen und Physiotherapie für Tiere. Die Gesellschaft kann Grundeigentum im In- und Ausland erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Wildberger, Rolf Alexander, von Neunkirch, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 200 Stammanteilen zu je Fr. 1.–; Wildberger, Fabienne Heidi, italienische Staatsangehörige, in Campagnatico (IT), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 9 800 Stammanteilen zu je Fr. 1.–.

René Zimmermann Treuhand AG,

in Altdorf (UR), CHE-295.589.905, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 29.4.2013, S.O, Publ. 7167610). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, René, von Fisibach, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Zimmermann, Joël, von Fisibach, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

GNUSSWÄRCH am Lehn AG,

in Altdorf (UR), CHE-475.646.151, Lehnplatz 8, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.5.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Ladenlokalen für Produkte des täglichen Bedarfs, insbesondere

von regionalen Fleisch- und vegetarischen Produkten aus lokaler, nachhaltiger Produktion, sowie den Betrieb von gastronomischen Angeboten, insbesondere die Bereitstellung von Take-away-Angeboten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 120 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 120 000.–. Aktien: 120 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Imhof, Heinz, von Seedorf (UR), in Knonau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bucher, Patrik, von Kerns, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Phoenix Sicherheitsdienst GmbH in Liquidation, Zweigniederlassung Schattdorf, in Schattdorf, CHE-439.761.939, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 91 vom 13.5.2025, Publ. 1006329970), Hauptsitz in: Luzern. Firma neu: *Phoenix Sicherheitsdienst GmbH, Zweigniederlassung Schattdorf*. Bemerkungen zum Hauptsitz neu: Mit Mitteilung des Kantonsgerichts Luzern vom 9.5.2025 ist der Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vom 30.4.2025 betreffend Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Demnach wird die Eintragung betreffend Konkurseröffnung über die Gesellschaft im Handelsregister gestrichen. [bisher: Mit Entscheid des Einzelrichters des Bezirksgerichts Luzern, Abteilung 3, vom 30.4.2025 ist über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 30.4.2025, 9.30 Uhr, der Konkurs eröffnet worden. Demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.]

BK Altdorf AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.626.600, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2024, Publ. 1006150736). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thréard, Nicolas, französischer Staatsangehöriger, in Eloise (FR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

GWE Elektrosicherheit AG,

in Erstfeld, CHE-296.190.842, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 29.10.2020, Publ. 1005010608). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grepper, Christoph Simon, von Gurtellen, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kurmann, Eugen, von Zell (LU), in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Bilger & Partner AG,

in Altdorf (UR), CHE-116.214.116, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 8.8.2022, Publ. 1005536518). Statutenänderung: 16.5.2025. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Pagani + Lanfranchi SA, in Bellinzona (CHE-110.250.993), gemäss Fusionsvertrag vom 16.5.2025 und Bilanz per 31.12.2024. Aktiven von Fr. 912 628.– und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 322 863.– gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Firma neu: *blp site logistics ag*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Ingenieurbüros, Leistungen im Bereich Projektmanagement und Bauherrenberatung sowie im Bereich Planung, Projektierung und Bauleitung von Infrastrukturen und Anlagen, die Erstellung von Gutachten, die Durchführung von Arbeiten als Generalunternehmen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Baulogistik und Materialbewirtschaftung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. [gestrichen: Gemäss Erklärung der Gründer vom 15.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bilger, Andreas Christian, von Seedorf (UR), in Seedorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lanfranchi, Paolo, von Poschiavo, in Bellinzona, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lanfranchi, Remo Carlo, von Poschiavo, in Bellinzona, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Marcionelli, Marco Alfredo Luigi, von Monteceneri, in Bellinzona, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Spinedi, Paolo, von Mendrisio, in Gordola, Mitglied des Verwaltungsrates, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; PKF CERTIFICA SA (CHE-109.298.444), in Lugano, Revisionsstelle; Lovrinovic, Marko, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Tramonti, Martino, von Erstfeld, in Bürglen (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Zopp, Dominic, von Andermatt, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

Gotthard Golf AG,

in Realp, CHE-102.150.036, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 8.9.2023, Publ. 1005833871), Statutenänderung: 17.5.2025. Firma neu: *Gotthard Golf AG, Realp*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Förderung von touristischer Infrastruktur im Urserntal, insbesondere den Erwerb und Besitz, die Erstellung, Bereitstellung und den Unterhalt des Golfplatzes Realp. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen sowie sich direkt oder indirekt an anderen Unternehmen gleicher oder anderer Art beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie Einberufungen von Generalversammlungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Gemeindewerke Erstfeld,

in Erstfeld, CHE-106.373.084, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 5 vom 9.1.2024, Publ. 1005928965). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grepper, Christoph Simon, von Gurtellen, in Erstfeld, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kurmann, Eugen, von Zell (LU), in Erstfeld, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Golden Durian AG,

in Realp, CHE-206.227.980, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 17.2.2025, Publ. 1006258476). Statutenänderung: 21.5.2025. Aktienkapital neu: Fr. 107 825.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 107 825.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Aktien neu: 107 825 Namenaktien zu Fr. 1.– [bisher: 100 000 Namenaktien zu Fr. 1.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 21.5.2025 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 1 000 035.– verrechnet, wofür 7 825 Namenaktien zu Fr. 1.– ausgegeben werden.

Bido AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.890.043, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 21.3.2024, Publ. 1005991192). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gubser, Thomas Jakob, von Quarten, in Quarten, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 30. Mai 2025

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Projektauflage Sanierung Käserei, Anbau Alpgebäude «Stössi», Gemeinde Silenen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Sanierung Käserei, Anbau Alpgebäude «Stössi», Gemeinde Silenen» beim Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben Sanierung Käserei, Anbau Alpgebäude
Bauplatz «Stössi», Parzelle L1795.1216
Bauherrschaft Alpgenossenschaft Stössi, Frentschenberg 3, 6475 Bristen

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Seedorf, 30. Mai 2025

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Meliorationen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Sven und Melanie, Rüti 11, Erstfeld
Bauvorhaben: Installation Luft-/Wasser-Wärmepumpe
Bauplatz: Rüti 11, Parzelle L1334.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Imhasly Sandro, Geissmatt 9, Erstfeld
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung und Gartengestaltung
Bauplatz: Geissmatt 9, Parzelle L1216.1206
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Rixen Claus Erben, Spannortweg 9, Erstfeld
Bauvorhaben: Parkplatzerweiterung
Bauplatz: Gotthardstrasse 147/149, Parzelle L668.1206
Bemerkungen: keine Profilierung, vorzeitiger Baustart

Flüelen

- Bauherrschaft: Kneubühler Stefan und Mauri Vanessa, Gruonmatt 2, Flüelen
Bauvorhaben: Sanierung bestehendes Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Höhenstrasse 14, Parzelle 228
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler-Zgraggen Werner, Leitgässli 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Schachengasse 35, Parzelle L35.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern
Bauvorhaben: Temporäre EMKO
Bauplatz: RUAG Areal, Parzelle L435.1213
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Kreisschulrat Kreisschule Seedorf, Dorfstrasse 117, Seedorf
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Kreisschule Seedorf
Bauplatz: Dorfstrasse 117, Parzelle 340
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Herger Karl, Breiten 2, Unterschächen
Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Holzlager; Neugestaltung des Vorplatzes
Bauplatz: Glätti, Parzelle L137.1219
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 30. Mai 2025

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Im Amt für Umwelt ist zur Verstärkung unseres Teams in der Abteilung Revitalisierung und Fischerei die Stelle als

Projektleiterin/Projektleiter Gewässer und Umwelt (80%)

per 1. Oktober 2025 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Leitung von Revitalisierungs- und Umweltprojekten
- Begleitung von Gewässersanierungen
- Betreuung von Uferbewirtschaftung und Wasserentnahmen
- Mitarbeit im Fachbereich Neobiota und weiteren Umweltthemen
- Stellvertretung im Fachbereich Oberflächengewässer

Anforderungen:

- Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung im Bereich Umwelt-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften, vorzugsweise mit Arbeitserfahrung
- Erfahrung im Projektmanagement und in der praxisbezogenen Umsetzung der oben aufgeführten Aufgaben
- kommunikative, teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die sich selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten gewohnt ist
- GIS- und Informatikkenntnisse
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise

Angebot: Wir bieten eine vielseitige, abwechslungsreiche Projektleitungsaufgabe in einem kleinen, engagierten und interdisziplinären Team; fortschrittliche Sozialleistungen; attraktive Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch Ihre Arbeit an den Gewässern und in der Umwelt sowie durch Ihre Zusammenarbeit mit den verschiedenen Beteiligten können Sie den Lebens- und Naturraum im Kanton Uri aktiv mitgestalten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher Lorenz Jaun, Telefon 041 875 24 21 oder lorenz.jaun@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 30. Mai 2025

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Schuldbetreibung und Konkurs

Pfändungsanzeige/-urkunde

Pfändungsanzeige/-urkunde Marcel Gisler

Schuldner

Marcel Gisler

Heimatort: Bürglen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 4. August 1968

Flüelerstrasse 161

6460 Altdorf

Derzeitiger Aufenthalt unbekannt

Gläubiger

CSS Kranken-Versicherung AG

CHE-110.130.047

Tribschenstrasse 21

6005 Luzern

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde

Schuldbetreibung/en Nr. Pfändungsgruppe 2240369

Forderungen:

Fr. 2125.75

Betreibung 2240980, Forderung: Prämien KVG vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023, Zinsen, Spesen; Restschuld Fr. 2 125.75 Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Fr. 2248.25

Betreibung 2240984, Forderung: Prämien KVG vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2024, Zinsen, Spesen; Restschuld Fr. 2 248.25 Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Fr. 3333.50

Betreibung 2241018, Forderung: Prämien KVG vom 4. Mai 2023 bis 30. September 2023, Zinsen, Spesen; Restschuld Fr. 3333.50 Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Fr. 2232.70

Betreibung 2241328, Forderung: Prämien KVG vom 1. April 2024 bis 30. Juni 2024, Zinsen, Spesen; Restschuld Fr. 2232.70 Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Zusätzliche Kosten

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Ergänzende rechtliche Hinweise

Publikation nach SchKG Art. 66, 90, 112

Altdorf, 30. Mai 2025

Kontaktstelle
Betreibungsamt Altdorf
Tellsgasse 25
6460 Altdorf UR

Bemerkungen:

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat. Gemäss Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2, 276 Abs. 2 und 90 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird hiermit dem Schuldner in der vorgenannten Betreibung die Pfändung durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Der Schuldner wird hiermit aufgefordert, zwecks Pfändungsvollzug am Mittwoch, 4. Juni 2025, um 9.30 Uhr, auf dem Betreibungsamt Altdorf, Tellsgasse 25, 6460 Altdorf, vorzusprechen, ansonsten wird die Pfändung in Abwesenheit des Schuldners vollzogen. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den sich der Zustellung beharrlich entziehenden Schuldner.

Bei Nichterscheinen wird mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt auch die direkte Zustellung des Verlustscheins an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine Frist von 10 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diese/n Pfändungsankündigung/Pfändungsvollzug angesetzt. Diese wäre beim Obergericht des Kantons Uri, Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. Juni 2025, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Lukas Mattli, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2025

GESETZ

über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Artikel 1 Absatz 2

² Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der Verwaltung von Kanton und Gemeinden offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Als Behörden gelten namentlich:

- a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften des Kantons;
- b) der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften der Einwohnergemeinden;
- c) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben;

¹ RB 2.2711

- d) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- e) der Landrat mit seinen Kommissionen.

³ Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank und für die Bereiche, in denen die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln.

Artikel 2a Vorbehaltene Regelungen (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz².

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Artikel 4 Offene Verwaltungsdaten

¹ Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Datensätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden.

² Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten.

Artikel 5 Sachüberschrift und Absatz 2

Behördeninformation

² Der Regierungsrat und der Gemeinderat informieren zudem über die Arbeit ihrer Verwaltung. Sie können diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten (neu)

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat legen für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden.

² RB 2.2511

² Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Musterregelung für die Gemeinden.

Artikel 6 Absatz 1 und 3

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons oder der Gemeinden veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 als erfüllt.

Artikel 6a Einschränkung und Verweigerung des Zugangs (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden kann;
- b) die Entscheidungsfindung durch die vorzeitige Bekanntgabe beeinträchtigen kann;
- c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen kann;
- d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen kann;
- e) einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht.

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- a) den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen;
- b) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen;
- c) ein Geheimhaltungsinteresse Dritter und das Immaterialgüterrecht zu verletzen.

⁴ Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.

⁵ Nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte.

Artikel 8 Absatz 1 und 2

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau bezeichnen. Für die Gesuchstellerin und den Gesuchsteller besteht eine Mitwirkungspflicht.

² Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Gesuche für bereits archivierte Dokumente sind an das betreffende Archiv zu richten.

Artikel 9 Absatz 2 und 3 (neu)

² Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und bei regelmässig wiederholten Gesuchen, werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe der Gebührenverordnung erhoben.

³ Beabsichtigt die Behörde, eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.

Artikel 11a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xx. 2025 (neu)

Das Gesetz ist auf amtliche Dokumente der Gemeinden anwendbar, die von der Gemeindebehörde nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xx. 2025 erstellt oder empfangen wurden.

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)³ vom 21. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Information der Öffentlichkeit

Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Öffentlichkeitsgesetz⁴.

³ RB 1.1111

⁴ RB 2.2711

III.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Verordnung über den Finanzausgleich der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri

vom 14. Mai 2025

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung vom 16. Mai 2004, Artikel 5e, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beschaffung und Verteilung von Finanzausgleichsbeiträgen unter den Kirchgemeinden der Röm.-Kath. Landeskirche Uri.

Artikel 2 Ziele

- ¹ Solidarische Unterstützung von strukturbenachteiligten Kirchgemeinden.
- ² Milderung der finanziellen Belastung durch überproportional grosse Kirchengebäude.
- ³ Ermöglichung einer mindestens minimalen Seelsorge.
- ⁴ Reduktion von überdurchschnittlichen Belastungen für Verwaltung und Katechese, bedingt durch die Kleinheit.
- ⁵ Förderung von strukturellen Anpassungen.
- ⁶ Die Wirksamkeit ist alle vier Jahre durch den Kleinen Landeskirchenrat zu überprüfen und in einem Wirkungsbericht dem Grossen Landeskirchenrat vorzulegen.

Artikel 3 Instrumente

- ¹ Ressourcenausgleich zur Umverteilung der Steuererträge aufgrund der unterschiedlichen Finanzstärke der Kirchgemeinden.
- ² Lastenausgleich mit Beiträgen an den Unterhalt von überproportional grossen Kirchengebäuden und an überproportionale Personalkosten für Seelsorge, Sekretariat und Katechese, finanziert aus den Kopfsteuererträgen.

³ Spezialfonds zur Abgeltung von gemeindeübergreifenden Leistungen und der Unterstützung von ausserordentlichen Härtefällen der Kirchgemeinden sowie zur Ermöglichung von Fusionen, finanziert aus den Kopfsteuererträgen.

⁴ Berechnungstabelle mit hinterlegten Formeln zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge, welche den Kirchgemeinden ausbezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

II. Elemente des Finanzausgleichs

Artikel 4 Ressourcenausgleich

¹ Der Ressourcenausgleich berücksichtigt die Finanzstärke der Kirchgemeinden.

² Die Finanzstärke wird durch den Ressourcenindex abgebildet. Die Berechnung erfolgt aus den Steuererträgen, dem Steuerfuss und der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde.

³ Der Ressourcenausgleich wird horizontal finanziert. Das heisst, die Beiträge an die finanzschwächeren Kirchgemeinden werden durch die finanzstärkeren Kirchgemeinden geleistet.

⁴ Variable Daten für die Berechnungstabelle werden jährlich unter Berücksichtigung der Ziele gemäss Art. 2 dieser Verordnung vom Kleinen Landeskirchenrat vorgeschlagen und durch die Finanzkommission des Grossen Landeskirchenrates genehmigt.

- a) Plafonierungssumme
- b) Indexpunkte für Ausstattung
- c) Indexpunkte für Abschöpfung

Artikel 5 Lastenausgleich

¹ Der Lastenausgleich leistet Beiträge an den Unterhalt der Kirchengebäude und die Personalkosten für Seelsorge, Sekretariat und Katechese.

² Der Lastenausgleich wird vertikal finanziert. Das heisst mit den Kopfsteuererträgen abzüglich der Einlage in den Spezialfonds.

³ Die Auszahlungssummen für den Lastenausgleich werden auf total Fr. 350 000.– für Personal und Gebäude plafoniert.

⁴ Der maximale Beitrag einer Kirchgemeinde aus Kopfsteuern beträgt Fr. 100 000.–.

Artikel 6 Lastenausgleich Gebäude

¹ Der Lastenausgleich für die Gebäudeunterhaltskosten wird anhand des Gebäudeversicherungswertes der Hauptkirchen berechnet. Berücksichtigt werden die Hauptkirchen der Pfarreien sowie die Kirchen und Kapellen in entfernteren Ortsteilen, in denen mindestens monatlich und ganzjährig Gottesdienste stattfinden und die sich im Eigentum der Kirchgemeinde befinden.

² Die Ansätze für die Anrechnung der Unterhaltskosten werden jährlich vom Kleinen Landeskirchenrat vorgeschlagen und durch die Finanzkommission genehmigt.

Artikel 7 Lastenausgleich Personal

¹ Der Lastenausgleich für die Personalkosten wird nach Mindestpensen gemäss den folgenden Grundlagen ermittelt und vom Kleinen Landeskirchenrat berechnet:

- a) Seelsorge: Pensum pro Anzahl Mitglieder, nach Empfehlungen des Generalvikariates.
- b) Sekretariat: Pensum pro Anzahl Mitglieder, ermittelt aus den Verhältnissen von Sekretariatspensum und Mitgliedern unterschiedlicher Kirchgemeinden.
- c) Katechese: Pensum für eine Schülerin oder einen Schüler, ermittelt aus den Verhältnissen von Lehrkräftepensen und Schülerzahlen verschiedener Schulen.

² Die Schülerzahlen im Religionsunterricht werden jährlich ermittelt. Angerechnet werden die Schülerinnen und Schüler im schulischen Religionsunterricht und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ausser-schulischen Aktivitäten, bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

³ Die Ansätze für die Berechnung der Pensen werden jährlich vom Kleinen Landeskirchenrat vorgeschlagen und durch die Finanzkommission genehmigt.

Artikel 8 Spezialfonds

¹ Zur Abgeltung von gemeindeübergreifenden Leistungen, der Unterstützung von ausserordentlichen Härtefällen der Kirchgemeinden und der Ermöglichung von Fusionen wird ein Teil der Kopfsteuererträge in den Spezialfonds eingelegt.

² Der Maximalbestand im Fonds beträgt die 2½-fache Summe der Kopfsteuererträge.

³ Die Höhe der Einlage ergibt sich aus der Differenz zwischen Kopfsteuerertrag und Lastenausgleichssumme und beträgt mindestens 10 % des Kopf-

steuerertrages. Bei Überschreitung des Maximalbestandes kann die Einlage reduziert werden.

⁴ Für die Festlegung der Verwaltung und der Nutzungskriterien wird ein spezielles Reglement erlassen.

Artikel 9 Berechnungstabelle

¹ Die Tabelle zur Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge wird vom Kleinen Landeskirchenrat geführt. Die Tabelle und die darin hinterlegten Formeln sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

² Die variablen Daten werden aus den Angaben der Kirchgemeinden gemäss den Artikeln 4–7 übernommen und vom Kleinen Landeskirchenrat festgelegt.

³ Daten, die keinen jährlichen Schwankungen unterworfen sind, werden vom Vorjahr übernommen. Entsprechende Änderungen sind dem Sekretariat bis 1. März jedes Jahres zu melden.

⁴ Die Basislöhne und die Faktoren für den Gebäudeunterhalt zur Berechnung des Lastenausgleiches müssen nicht jährlich angepasst werden, da durch die Plafonierung der entsprechenden Berechnungssummen nur die Verhältnisse untereinander massgebend sind.

III. Finanzierung

Artikel 10 Kopfsteuer

¹ Die Kopfsteuer von Fr. 30.– für Mitglieder der Röm.-Kath. Landeskirche Uri wird gemäss kantonalem Steuergesetz jährlich von jeder selbstständig besteuerten natürlichen Person zusammen mit der Kantons- und Gemeindesteuerrechnung erhoben.

² Der Kopfsteuerertrag wird für den Lastenausgleich für Personal und Gebäude verwendet und bei allen Kirchgemeinden bis zu Fr. 100 000.– je Kirchgemeinde abgeschöpft.

Artikel 11 Steuerkraftabschöpfung

¹ Die Steuererträge der Kirchgemeinden, deren Ressourcenindex über 100 Indexpunkten für die Abschöpfung liegt, werden zugunsten der Kirchgemeinden mit Indexwerten unter dem Grenzwert für Ausstattung abgeschöpft.

² Der Maximalbetrag für die Steuerkraftabschöpfung je Kirchgemeinde beträgt Fr. 150 000.– ohne Kopfsteuerertrag.

IV. Vollzug

Artikel 12 Sekretariat

¹ Datenbeschaffung:

- a) Erträge der Kirchensteuern aus den Kirchenrechnungen
- b) Erträge der Kopfsteuern vom Kantonalen Steueramt
- c) Mitgliederzahlen von den Einwohnergemeinden
- d) Steuerfüsse vom Kantonalen Steueramt
- e) Schülerzahlen für den Religionsunterricht von den Kirchgemeinden

² Ermittlung der Finanzausgleichsbeträge mittels Berechnungstabelle (Art. 9).

³ Rechnungsstellung und Auszahlung der Finanzausgleichsbeträge mit Verrechnung der Kopfsteuern an die Kirchgemeinden.

Artikel 13 Kleiner Landeskirchenrat

¹ Festlegung der Berechnungsgrundlagen (Art. 4, 5 und 8).

² Festlegung der Berechnung der Finanzausgleichsbeträge.

³ Beurteilung der Gesuche für die Vergütungen aus dem Spezialfonds und Festlegung der Vergütungsbeiträge.

⁴ Bericht und Antrag an die Finanzkommission.

⁵ Information der Kirchgemeinden über die Ermittlung und die Höhe der Finanzausgleichsbeiträge.

Artikel 14 Finanzkommission des Grossen Landeskirchenrates

¹ Prüfung und Genehmigung der Finanzausgleichsbeiträge und Prüfung der Vergütungen aus dem Spezialfonds.

² Prüfung und Genehmigung der Parameter in der Berechnungstabelle.

³ Beurteilung und Entscheid allfälliger Rekurse.

V. Rechte und Pflichten der Kirchgemeinden

Artikel 15 Steuerfuss

Jede Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss in eigener Verantwortung fest.

Artikel 16 Grundlagen der Berechnung

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die angeforderten Daten zu liefern. Bei unbegründeter Unterlassung können die Beiträge gekürzt werden.

Artikel 17 Rechtsmittel

Ist die Kirchgemeinde mit den Verpflichtungen und Vergütungen aus dem Finanzausgleich und dem Spezialfonds nicht einverstanden, kann sie beim Kleinen Landeskirchenrat innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung des Kleinen Landeskirchenrates kann sie innert 30 Tagen bei der Finanzkommission Rekurs einlegen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Übergangsregelungen**Artikel 18** Abfederung der Verluste

¹ Da wegen veränderter Anspruchskriterien gegenüber dem bisherigen Berechnungsmodell einzelne Kirchgemeinden weniger Ausgleichsbeträge erhalten oder mehr bezahlen, werden für eine Übergangsphase von vier Jahren Vergütungen gewährt, die von den durch die Veränderung besser gestellten Kirchgemeinden getragen werden.

² Die Differenzbeträge zum bisherigen Finanzausgleich werden im ersten Jahr ermittelt und daraus die Abzüge oder Zuschüsse, gewichtet nach Ressourcenstärke, festgelegt.

³ In den folgenden drei Jahren werden diese eingefrorenen Beträge jeweils um 25% reduziert und den aktuellen Ausgleichsbeiträgen belastet oder gutgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen**Artikel 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung über den Finanzausgleich der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri vom 26. November 2008 aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt nach unbenützter Referendumsfrist auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Altdorf, 14. Mai 2025

Grosser Landeskirchenrat
Heidi Jauch-Dittli, Präsidentin
Angela Jauch-Walker, Sekretärin

Velo-Moto-Club Silenen
Ziehungsliste Tombola
70. Bergrennen Silenen-Bristen

Folgende Nummern haben gewonnen:

| | | | |
|-----|-----|-----|-----|
| 2 | 265 | 446 | 766 |
| 9 | 273 | 451 | 784 |
| 14 | 280 | 456 | 793 |
| 21 | 281 | 457 | 796 |
| 24 | 299 | 485 | 805 |
| 28 | 309 | 486 | 809 |
| 39 | 337 | 506 | 815 |
| 41 | 340 | 520 | 839 |
| 71 | 345 | 578 | 849 |
| 74 | 350 | 610 | 866 |
| 75 | 358 | 613 | 888 |
| 84 | 365 | 658 | 899 |
| 124 | 380 | 664 | 926 |
| 148 | 395 | 700 | 936 |
| 155 | 402 | 709 | 954 |
| 165 | 407 | 730 | 961 |
| 183 | 426 | 733 | 963 |
| 201 | 433 | 758 | 992 |
| 215 | 434 | 760 | 993 |
| 261 | 436 | 761 | 994 |

Die Preise können bis am 29. November 2025
bei Christian Zberg, Gotthardstrasse 130,
6473 Silenen, abgeholt werden.
Telefon **079 573 69 29**



7. Urner Tischmesse

für UnternehmerInnen

FREITAG, 24. OKTOBER 2025 IM URISTIER-SAAL IN ALTDORF

JETZT ONLINE ANMELDEN: [URNER-TISCHMESSE.CH](https://www.urner-tischmesse.ch)

Patronat:



Sponsoren:



wirtschaft uri



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

